OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-400432/2/ZO/KA**

Datum: **Linz, 1. April 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des L K, geb. x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20.1.2020, Zl. BHVB/919170097637, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich bestätigt.

II. Bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben, die Geldstrafe wird auf 150 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 13.5.2019, um 16:43 Uhr, in x auf der Autobahn A X bei km. x das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) zu entrichten. Am Fahrzeug sei weder eine gültige Klebevignette angebracht noch sei für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert gewesen, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb über ihn gem. § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 30 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er das Fahrzeug seiner Eltern benutzt habe. Bisher sei für diese immer eine Jahresvignette erworben worden, worauf er sich verlassen habe. Seine Eltern hätten beabsichtigt, dieses Fahrzeug zu verkaufen, weshalb sie nur eine Quartalsvignette gekauft hätten. Sie hätten alle übersehen, dass in diesem Jahr nur eine kürzer gültige Vignette abgebracht gewesen sei, bereits vor Eintreffen der ersten Abmahnung hätten sie eine Jahresvignette gekauft und am Fahrzeug angebracht.

Er sei wegen dieses Versehen dreimal beanstandet worden, es dürfe aber für ein Versehen nur eine Strafe verhängt werden. Die drei Verfahren seien bei der BH von verschiedenen Personen bearbeitet worden und dabei sei es zu Unklarheiten gekommen. Wegen seiner Zeit beim Bundesheer und seiner dreimonatigen geringfügigen Beschäftigung habe er im letzten Jahr nur sehr wenig verdient und könne sich die Strafen nicht leisten.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Der Bf hat eine solche auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte zu der im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Zeit den angeführten PKW auf der A X bei km x. Dabei handelt es sich um eine mautpflichtige Autobahn. An der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges war nur eine abgelaufene Vignette angebracht und für das Fahrzeug war auch keine Digitale Vignette erworben worden.

Der Bf war wegen zweier weiterer Fahrten in diesem Zeitraum auf einer Autobahn von der BH Vöcklabruck jeweils unter Anwendung des § 20 VStG mit zwei Geldstrafen in Höhe von je 150 Euro bestraft worden.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen und Schnellstraßenfinanzierungsaktiengesellschaft zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafen von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

5.1. Der Bf hat übersehen, dass an seinem Fahrzeug keine gültige Vignette angebracht und auch keine Digitale Vignette erworben worden war. Er hat mit diesem dennoch eine mautpflichtige Straße befahren und daher die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Er hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Dem Bf ist fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weil er sich vor dem Befahren der Autobahn nicht überzeugt hat, ob die Maut entrichtet wurde.

5.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beträgt der Strafrahmen für die ggst. Übertretung 300 Euro bis 3.000 Euro.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Strafmildernd sind die bisherige Unbescholtenheit des Bf sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass eine Jahresvignette bereits erworben wurde, bevor der Bf von der Beanstandung durch die ASFINAG erfahren hat. Der Bf ist zumindest jetzt glaubwürdig einsichtig. Straferschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor.

Die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, weil das Übersehen der Mautentrichtung auf eine typische Fahrlässigkeit beruht und das Verschulden des Bf nicht wesentlich von jenem abweicht, das in derartigen Fällen typisch ist. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich überwiegen jedoch die Milderungsgründe beträchtlich und es liegen keine Erschwerungsgründe vor, weshalb gemäß § 20 VStG die Mindeststrafe um die Hälfte unterschritten werden kann.

Zu II.: Die Entscheidung über die behördlichen Verfahrenskosten ist in § 64 VStG, jene über die Kosten des Beschwerdeverfahrens in § 52 VwGVG begründet.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu §§ 45 Abs. 1 Z.4 und 20 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, sondern es handelt sich um eine Frage der Einzelfallgerechtigkeit.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis 30.4.2020, beginnt die Frist mit 1.5.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl